

Informationen zur Stundung

Grundsätzlich muss ein schriftlicher Stundungsantrag gestellt werden. Der Stundungsantrag muss in Original zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Stundungsantrag muss

- die Fälligkeit des Betrages der gestundet werden soll,
- die Höhe des Betrages der gestundet werden soll,
- die Höhe der Beträge der einzelnen Ratenzahlungen,
- das Datum der Zahlungen aller Ratenbeträge
- eine Begründung, warum nicht gezahlt werden kann,
- die Original-Unterschrift der antragstellenden Person
-

enthalten.

Für die Dauer der Stundung werden 0,5 % Zinsen pro vollem Monat berechnet.

Die Stundung wird widerruflich bewilligt. Sie gilt als widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Deshalb wird bei Nichteinhaltung der angegebenen Zahlungstermine der Restbetrag in einer Summe fällig. Außerdem entstehen für die rückständigen Beträge die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge von monatlich 1 v. H. der Säumnis. Auch hat der Steuerpflichtige Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Steueramt

Antragstellende Person

Objekt: _____

Kassenzeichen: _____

**Gemeindevorstand
der Gemeinde
Trebur Herrngasse 3
65468 Trebur**

Stundungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kasse der Gemeinde Trebur hat folgende Forderungen an mich/uns

Schuldart	fällig am	Betrag/€
Gesamt		

Ich/wir beantrage/n eine Stundung mit folgendem **Zahlungsvorschlag**

Schuldart	Zahlungsdatum	Betrag/€
zusammen		

Begründung des Stundungsantrages

(Voraussetzung für eine Stundung gemäß § 222 Abgabenordnung 1977/§ 32 Absatz 1 KommHV ist, dass der Einzug der Forderung am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet wird. Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden)

Trebur, _____

Unterschrift _____